

Anlage 3

Handreichungen für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Landshut

Grundsätze

Die Anzahl an Straßennamen ist möglichst gering zu halten.

Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Er soll keine Probleme bei der Schreibung bzw. Buchstabierung verursachen.

Jeder Straßename darf nur einmal vergeben werden.

Straßennamen der anliegenden Märkte bzw. Gemeinde sollte vermieden werden.

Gleichklingende Namen sind zu vermeiden, um Verwechslung z.B. bei Notfalleinsätzen zu vermeiden. In diesem Fall sollen auch Benennungen in den angrenzenden Umlandgemeinden berücksichtigt werden.

Straßennamen sollen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen.

Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann separat zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist.

Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen oder Ringstraßen, sind in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einmal zu benennen.

Der Name von Wohnstraßen soll nicht über trennenden Durchgangsstraßen hinweggeführt werden.

Akademische Titel gilt es zu vermeiden. Diese werden in den erklärenden Zusatzschildern aufgeführt.

Straßen in zusammenhängenden Baugebieten sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden.

In schon bestehenden Baugebieten soll sich an die bereits gültigen Vergabekriterien gehalten werden.

Die Auswahl der Straßennamen soll der Nutzung/dem Umfeld des Gebietes Rechnung tragen.

Straßen sind nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen (In der Regel mindestens fünf Jahre nach dem Tod).

Mit noch lebenden Angehörigen soll Kontakt aufgenommen werden, ob eine Straßenbenennung erwünscht ist.

Generell soll der Begriff „Straße“ verwendet werden. Handelt es sich um eine unbefestigte und absolut ungeordnete Verbindungen empfiehlt sich „Weg“.
„Ring“ kann bei einer kreisartigen Straßenführung benutzt werden. Eine „Allee“ sollte einen üppig werdenden Baubestand aufweisen und ein „Platz“ sollte eine zentrale Funktion haben.

Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

Kriterien zur Benennung nach Personen

Unzulässig sind Benennungen

nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Freistaates Bayern entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Landshut schaden,

nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,

nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben.

wenn der Name Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben kann.

Eine Benennung nach Firmen soll nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung / Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.

Bevorzugt sollen Personen aus der Region bedacht werden.

Bei der Vergabe sind Namen aller Geschlechter gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Vorschlagsliste

Seitens der Verwaltung wird eine Liste mit vorgeschlagenen Straßennamen geführt, die noch nicht vergeben wurden.

Jeder Bürger oder jede Einrichtung kann Vorschläge beim Stadtarchiv als dem zuständigen Amt einreichen.

Anträge von Stadtratsmitgliedern auf Aufnahme von Straßennamen in die Vorschlagsliste werden wie Vorschläge behandelt.

Ermittlung und Vergabe von Namen

Das zuständige Amt ist verantwortlich, sich rechtzeitig zu informieren, ob eine Benennung ansteht.

Die Verwaltung prüft, ob ein vorhandener bodenständiger Flurname, ein in der Vorschlagsliste geführter Name oder eine andere Bezeichnung im konkreten Einzelfall geeignet ist.

Mittels einer Vormerkung wird der Vorschlag dem Bildungs- und Kultursenat vorgelegt.

Bei einer Benennung nach Personen wird gleichzeitig der Textvorschlag für ein entsprechendes Zusatzschild präsentiert.

Beschluss

Die Vergabe eines Straßennamens erfolgt durch einen Beschluss des Bildungs- und Kultursenats.

Umsetzung

Die Bestellung der Schilder und der Zusatzschilder erfolgt durch das Stadtarchiv bei der Verkehrswerkstatt der bauamtlichen Betriebe.

Die Vergabe der Hausnummern erledigt das Bauaufsichtsamt.

Die Widmung der Straße bereitet das Stadtsteueramt, SG Anliegerleistung, für den Verwaltungssenat vor. Dieser beschließt dann die Widmung.

Bekanntgabe des Straßennamens

Der Straßename wird nach Beschlussfassung öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden vom Stadtarchiv diejenigen öffentlichen und privaten Stellen von der Straßenbenennung in Kenntnis gesetzt, für deren Aufgabenerfüllung diese Information erforderlich ist.

Die vorhandene Liste mit den E-Mail-Adressen im Anhang wird bei Bedarf / in Eigenregie aktualisiert.

Die Person bzw. Einrichtung, die den Straßennamen vorgeschlagen hat, wird von der Benennung in Kenntnis gesetzt.

Umbenennung

Straßenumbenennungen sind möglichst auf ein Minimum zu beschränken, dabei sollen die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in der Abwägung beachtet werden.

Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.

Eine Umbenennung kann dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach geltenden Grundsätzen verbietet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung sich im Nachhinein als bedenklich erweist.

Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild mindestens ein Jahr mit rot durchgestrichenen Straßennamen vor Ort verbleiben.

Eine Umbenennung erfolgt durch einen Beschluss des Bildungs- und Kultursenats.

Stand 12.05.2021